

## **Einkommen / Vermögen das nicht angerechnet werden darf:**

- Familienbeihilfe bzw. erhöhte Familienbeihilfe
- Pflegegeld
- Zuwendungen, die für die Pflege eines nahen Angehörigen zu Hause aus dessen Pflegegeld bezogen werden.
- Unterstützungen von Dritten, die freiwillig und nicht regelmäßig bezogen werden, und die Hälfte des jeweiligen Mindestsatzes nicht überschreiten.
- Entschädigungszahlungen und Renten für Missbrauchsopfer
- Ersparnisse bis zu ..... **€ 5.779,20**  
Achtung: bei Anmietungen lediglich ..... **€ 2.311,68**
- Kraftfahrzeuge, die Sie aus beruflichen, familiären oder aus Gründen der Lage Ihrer Wohnung benötigen, oder die die Grenze der zulässigen Ersparnisse nicht übersteigen, müssen nicht verkauft werden.
- Kinderabsetzbeträge nach § 33 (3) des Einkommenssteuergesetzes 1988
- Kindergeld-**plus**, Schulstarthilfe und Lehrlingsbeihilfe des Landes Tirol (sowie vergleichbare Leistungen)

**Wichtig!** Laut Judikatur des LVwG (LVwG-2023/31/0854-4; LVwG-2023/31/0855-4) wird allerdings von einem umfassenden Einkommensbegriff ausgegangen. Daher ist im Einzelfall zu prüfen, welche Bezüge als Einkommen zu bewerten sind.

### **Freibeträge von Arbeitseinkommen:**

- Bei Alleinerziehenden, die zumindest ein Kind im Vor- bzw. Pflichtschulalter betreuen und dennoch einer Arbeit nachgehen oder wenn Sie trotz Einschränkungen Ihrer Arbeitsfähigkeit oder hohem Alter einer Arbeit nachgehen ..... **€ 346,75**.  
Dieser Freibetrag ist zeitlich unbefristet und gilt auch für eine geringfügige Beschäftigung.

- Wenn Sie erstmalig eine Arbeit oder eine Lehre aufnehmen oder mehr als 9 Monate arbeitslos waren (Unterbrechungen von bis zu 3 Monaten möglich) und wenn sie seit mindestens 6 Monaten Mindestsicherung bezogen haben, gelten folgende Freibeträge:  
Bei einer Anstellung über 50% (mehr als halbtags) einer Vollzeitbeschäftigung  
für die ersten 6 Monate ..... **€ 346,75**  
für weitere 12 Monate ..... **€ 260,06**  
Bei einer Anstellung von 25% - 50% einer Vollzeitbeschäftigung  
für die ersten 6 Monate. .... **€ 173,38**  
für weitere 12 Monate ..... **€ 132,92**

Sie können also den jeweiligen Betrag von ihren Einkünften abziehen und mit dem verringerten Betrag den Anspruch berechnen.

- Weitere Freibeträge können für nachgewiesene Ausgaben, die für die Arbeit notwendig sind, gewährt werden. Zum Beispiel: Ausgaben für Arbeitskleidung oder Arbeitsgeräte die nicht vom Betrieb bereitgestellt werden.